

Pakt, in Paris abgeschlossen, war ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag über den Verzicht auf den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik. Die UdSSR setzte ihn als erstes Land in den Beziehungen zu den Nachbarstaaten in Kraft (Moskauer Protokoll von 1929); ihm waren 1939 bei Kriegsausbruch 63 Staaten beigetreten, darunter auch die faschistischen Achsenmächte Deutschland, Italien und Japan.

Der Briand-Kellogg-Pakt, die Satzung des Völkerbundes, die Charta der Organisation der Vereinten Nationen und auch die Statuten der Internationalen Militärgerichtshöfe enthalten keine Definition des Begriffs der Aggression. Da die Begriffe der Aggression und des Aggressors nicht genau definiert waren und willkürliche Auslegungen zuließen, formulierte bereits 1932 die Sowjetunion in der Deklaration über die Bestimmung der angreifenden Seite eine Definition der Aggression, die der vom Völkerbund einberufenen internationalen Abrüstungskonferenz im Februar 1933 in Genf zur Begutachtung vorgelegt und von der Generalkommission für Abrüstung angenommen wurde.

Ebenfalls 1933 schloß die Sowjetunion in London mit zehn Nachbarstaaten spezielle Konventionen über die Definition der Aggression und des Aggressors ab. Diese Konventionen wurden vom 3. bis 5. 7. 1933 mit Estland, Lettland, Polen, Rumänien, der Türkei, Persien, Afghanistan, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Litauen abgeschlossen (Londoner Konventionen).

Ausgehend von der Verfassung der DDR und vom Gesetz zum Schutze des Friedens, charakterisiert das StGB den Aggressionskrieg, andere Aggressionshandlungen oder in Zusammenhang mit einer Aggression begangene Verbrechen als schwerste Straftaten. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird dadurch unterstrichen, daß die Sowjetunion am 22. 9. 1967 in der UNO vorgeschlagen hat, eine exakte, allgemein verbindliche Definition der Aggression auszuarbeiten. Die UNO-Vollversammlung hat die Debatte darüber beendet, und ein Ausschuß ist beauftragt worden, einen Entschließungsentwurf für die Vollversammlung auszuarbeiten.

3. Die Bestimmung des Begriffs „Aggressionskrieg“ kann nur auf der Grundlage völkerrechtlicher Grundsätze und den entsprechenden Vorschlägen der Sowjetunion zur begrifflichen Kennzeichnung des Aggressors und der Aggression erfolgen.

Der Begriff „Aggressionskrieg“ erfaßt zunächst den militärischen Überfall eines Staates oder einer Koalition von Staaten auf einen anderen Staat oder mehrere andere Staaten, d. h. den Einsatz einer bewaffneten Streitmacht.

Angreifer in einem internationalen Konflikt ist der Staat oder die Koalition, der (die) als **erste(r)** solche Handlungen begeht wie

- Kriegserklärung an einen anderen Staat;
- bewaffneter Angriff von Streitkräften, auch ohne Kriegserklärung, auf das Gebiet eines anderen Staates;